Deutsche Juristen-Zeitung.
Jg. 3, 1898, S. 139 - 139
Staub, ...: Juristische Rundschau
Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

in Fällen dieser Art gilt, was oben für den analogen Fall im § 3 gesagt ist.

Ein Gesetzentwurf dieser Gestalt vermeidet die Belastung der Verwaltung mit neuen Aufgaben nebst dem neuen Behördenapparat der Bauschöffenämter, indem er den Baugläubigern die Wahrung ihrer Rechte selbst überläfst; er schützt ferner die Baugläubiger nur gegen das Treiben der unlauteren Bauspekulation, dagegen aber auch vollständig. Die Bauthätigkeit würde nicht gefährdet werden; ihr Lebensnerv, die Baugelderhypothek bliebe völlig unberührt, und auch eine mafsvolle Bauspekulation, die auf die Bauthätigkeit oft anregend wirkt, wäre nicht unmöglich, wenn sie auch einen geringeren Gewinn abwerfen dürfte, weil sie mit einem besseren Unternehmertum arbeiten müfste.

Die Bedenken, welche in der Begründung des Regierungsentwurfs (Anl. I § 1d und § 3 Ziff. 1) gegen die Haftbarmachung des Bauherrn geltend gemacht werden, erledigen sich dadurch, dafs nach obigem Vorschlag der Bauherr nicht schlechthin, sondern nur in den Fällen haftbar wird, wo er über die Lage des Unternehmers nicht im Zweifel sein kann; in diesen Fällen, wo der Unternehmer eben nur sein Werkzeug ist, kann es auch nicht unbillig erscheinen, den Bauherrn für dessen Handlungen verantwortlich zu machen. Gegen die Gefahr einer doppelten Zahlung schützt der § 6 den Bauherrn insoweit, als die Baugläubiger ein Verschulden trifft. Auch das weitere Bedenken des Entwurfs, dafs die Haftbarmachung des Baustellenverkäufers „eine Bestimmung rein positiver Natur erfordere, für welche es einer Anlehnung an sonstige Rechtsgrundsätze ermangele“, erledigt sich durch die Ausführungen, die über den Ausgangspunkt der Bekämpfung des Bauschwindels oben gemacht sind. Der Vorschlag will nicht den Baustellenverkäufer als solchen haftbar machen, auch nicht in dem Falle, dafs er durch einen günstigen Abschlufs einen Gewinn über den eigentlichen Wert des Grundstücks hinaus erlangt, sondern nur denjenigen Baustellenverkäufer, der solchen Gewinn erst durch die Bebauung des Grundstücks, aus der Arbeit der Baugläubiger erreichen will, der diesen Baugläubigern ihr gegebenes Deckungsmittel, das Baugrundstück, durch die vorgängige Belastung mit seinem Gewinn entwertet und sie zu ihrer Deckung lediglich an die Person eines Schuldners verweist, dessen vollständige Zahlungsfähigkeit nur in Glücksfällen erwartet werden kann. Hierin liegt eine vorsätzliche Benachteiligung der Baugläubiger, wenn auch der Vorsatz, ähnlich wie in Fällen unlauteren Wettbewerbs, oft nur ein bedingter ist. Denn wenn die Absicht des Bauspekulanten auch unmittelbar auf seinen Gewinn, nicht auf den Nachteil der Baugläubiger gerichtet ist, so ist er sich doch bewufst, dafs die Baugläubiger in ihrer Rechtsstellung von vornherein verkürzt werden. Der Gedanke, den Baugläubigern gegen solche bewufste Benachteiligung Schutz zu gewähren, berührt sich übrigens auch nahe mit dem Rechtsgedanken, der dem Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 zu Grunde liegt.

Eine Vermehrung der Prozesse durch ein Gesetz im Sinne dieses Vorschlags würde nur für die erste Zeit zu befürchten sein. Wenn die Bauspekulanten inne werden, dafs die Maschen des Gesetzes dicht genug sind, und dafs sie zu den Baukosten noch die Prozefskosten zu tragen haben, so wird die Bauspekulation mit der Zeit ihre Auswüchse abwerfen. Und dies ist das eigentliche Ziel der Gesetzgebung.

Juristische Rundschau.

Der Zola-Prozefs bot für die deutschen Juristen „als solche“ eine Reihe interessanter Punkte. So scheint z. B. das französische Prefsgesetz auf einem so weitgehenden freiheitlichen Standpunkte zu stehen, wie er für unsere Verhältnisse wohl kaum jemals erreichbar sein wird. War Zola in gutem Glauben? Das war die einzige Frage, um die es sich handelte. Mit ihrer Bejahung wäre Zola freizusprechen gewesen. Wenn man hiermit unsere gesetzlichen Vorschriften vergleicht, wenn man erwägt, wie bei uns selbst der Beweis der objektiven Wahrheit nicht genügt, um völlig freigesprochen zu werden, wie man trotz guten Glaubens und trotz objektiver Wahrheit immer noch bestraft werden kann, weil man in der Form zu weit gegangen sei, so wird man das französische Gesetz wenigstens höher stellen müssen als das unserige. Die Anwendung des Gesetzes freilich steht auf einem anderen Brette. Geradezu auffällig war ferner die Freiheit, mit der der Verteidiger seine Meinung von der Leber herunter sagen konnte. Wenn bei uns ein Verteidiger dem Vorsitzenden so entgegnen wollte, er würde in einer mehrwöchentlichen Sitzung wohl mindestens 500000 M. an Ordnungsstrafen zu zahlen haben. Woran es liegt, dafs der Verteidiger sich in dieser Freiheit bewegen konnte, ist aus dem Gange des Prozesses nicht ganz klar geworden. Das Institut der Disziplinarstrafe ist, wie der Prozefs ergeben hat, gesetzlich auch dort vorhanden, aber bei der hohen Stellung, welche die dortigen Advokaten einnehmen, scheint der Gebrauch, der dort davon gemacht wird, ein ungleich geringerer zu sein, wie hier.

Bei uns ist die Gesetzgebungsmaschine in fortwährendem Gange. Ueber die Konkursnovelle ist man schneller einig geworden, als nach den Aussichten, die vorhanden gewesen zu sein schienen, angenommen werden konnte. Die erste Lesung ist glücklich und erfreulich beendet, und die anderen Lesungen werden sicher schnell nachfolgen. Auch die zweite Lesung der CPO. Novelle wird ohne erhebliche neue Kämpfe vor sich gehen. Denn die Erhöhung der Revisionssumme wird schliefslich doch wohl angenommen werden, und damit ein Herzenswunsch der Regierung in Erfüllung gehen — hoffentlich zum Segen der Rechtsentwickelung, deren Förderung ja auch der Regierung am Herzen liegen mufs. Vielleicht wird bei dieser Gelegenheit aber auch im Interesse der Anwaltschaft erwogen, ob die Schaffung eines konzessionierten Rechtsagentenstandes der Rechtspflege förderlich ist. Die Amtsgerichtsanwälte hegen schlimme Befürchtungen bei Einführung dieses neuen Instituts und es ist eine Petition gegen dasselbe seitens der Vorstände der Anwaltskammern in Vorbereitung.

Staub.